

# SACHVERSTÄNDIGENBÜRO HARALD FISCHER



Vom Regierungspräsidium Stuttgart öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Fachgebiet Spielplatzsicherheit und Spielplatzplanung  
Mitglied des Instituts für Sachverständigenwesen (IfS) e.V.

Gutachtennummer: GU2024\_13 Tollerei, Prototyp Tollerei-Sonnensegelelemente

Auftraggeber:



tollerei, Leander Dreissig  
spielend verbinden  
Albstrasse 116,  
73066 Uhingen/Sparwiesen

Prüfobjekt:

**Tollerei-Sonnensegelelemente mit Sitzbank,  
Robiniepfosten und Tellerfundament**

zur dauerhaften oder temporären Verwendung  
in Regionen mit Windzone 1 und 2 (nicht an der Küste)



Aufgabenstellung:

**Prototypenabnahme**  
mit Konformitätserklärung

Die sicherheitstechnische Überprüfung aller Einzelteile und Materialien erfolgte unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DIN EN 1176, DIN EN 1177, DIN 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“ sowie den Richtlinien der UKBW und der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)

**Dipl.- Ing. (FH) Harald Fischer**, Freier Landschaftsarchitekt BDLA/IFLA, Mitglied des Deutschen Werkbunds  
Albstraße 31, 73262 Reichenbach an der Fils, Telefon: +49 7153 – 618929, Fax: + 49 7153 – 618933,  
HaraldFischer@fischer-hoffmann.de



## Grundlagen der sicherheitstechnischen Überprüfung und Basis der Konformität am Aufbauort:

Die nachfolgende sicherheitstechnische Freigabe setzt die Einhaltung der Vorgaben der Statischen Berechnungen vom Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Gollub vom 15.05.2024 voraus.

Bezugnehmend auf die Detailzeichnung in der o.g. statischen Berechnung ist die Oberkante der Sitzfläche aus Robinienholz, an einem beliebigen Aufbauort, ca. 47 cm über dem Aufstellbelag.

Somit kann festgehalten werden, daß die maximale Fallhöhe vom Holzpodest deutlich weniger als 60 cm beträgt und damit alle Anforderungen nach DIN EN 1177 und DGUV eingehalten werden.

Unter Heranziehung der Spielplatznorm, weiterer Richtlinien und im speziellen der DIN EN 1177 und den Vorgaben der DGUV darf sich unter den Fundamenttellern jede Art von Bodenbelag befinden. Bis zu einer Fallhöhe von 60 cm ist auch Beton-, Asphalt- oder Steinbelag zulässig.

**Die Fundamentteller mit Robinienholzauflage sind wie eine Sitzbank bzw. ein Sitzpodest zu bewerten. Der Geltungsbereich ist weltweit und nicht nur auf Europa bezogen konform.**

Bezugnehmend auf die Höhe der Robinienstützen setzt die Statikberechnung eine wirksame Länge von 2,60 Meter an. Somit kann sich die Segelverspannungsöse maximal auf dieser Höhe befinden.

Unter Bezugnahme auf die DIN EN 1176, „Freiraum von stehenden Personen“ - wird die Erreichbarkeit von Gegenständen über 2,10 Meter Höhe als nicht leicht erreichbar bewertet. Die Sonnensegelbefestigung sollte sich daher mind. 2,10 Meter über der Holzsitzauflage befinden.

**Eine Segelbefestigung ist zwischen 2,10 und 2,60 Meter zulässig und konform mit den anerkannten Regeln der Technik und der erstellten Typenstatik von Herrn Dr. Gollub.**

Aufgestellt,  
Reichenbach an der Fils, den 19. August 2024

